



Campstar GmbH – AGB's Stand 01/2023

VERMIETUNG - Allgemeine Bedingungen

Vertragsabschluss

Diese AGB regeln die Vermietung unserer Kastenwägen und sind integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Des weiteren gehört das Übergabeprotokoll zum Mietvertrag, welches bei der Übergabe und Rücknahme des Fahrzeuges vom Vermieter und Mieter zu unterzeichnen ist. Vertragsparteien sind als Vermieter die Firma Campstar GmbH, Lyss-Str.5 in CH-2560 Nidau und der Kunde der im Mietvertrag aufgeführt ist.

Vertragsgegenstand

Der Vermieter Campstar GmbH überlässt dem Mieter für eine vorab definierte Zeit einen Camper. Sollte das angemietete Fahrzeug aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht zur Verfügung stehen, sei es durch einen Vormieter mit verspäteter Rückgabezeit oder einem nicht reparierbaren Schaden etc., bemüht sich die Campstar GmbH um ein Ersatzfahrzeug, verpflichtet sich aber nicht dafür. Im Falle dass dies nicht gelingt und keine Einigung mit dem Mieter zu Stande kommt, bekommt der Mieter sofort alle bereits getätigten Zahlungen zurück erstattet. Die Miete des Fahrzeuges ist vorab, mindestens 20 Tage vor Abholung zu bezahlen. Eine Anzahlung der Mietkosten in Höhe von 30% ist nach Abschliessen des Mietvertrages zu leisten.

Im Mietpreis enthalten

- ✓ Kilometer: 1500km/Woche, unbeschränkte Kilometer ab der 4.Woche, Mehrkilometer werden mit 40rp verrechnet)
- ✓ Aussenreinigung
- ✓ 11kg Gasflasche (jede weitere angefangene Flasche CHF 80.-)
- ✓ Schweizer Autobahnvignette
- ✓ Vollkaskoversicherung (Selbstbehalt Fr. 2'500.-/ pro Schaden)
- ✓ Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt Fr. 500.-/ pro Schaden)
- ✓ Navigationssystem/GPS für ganz Europa
- ✓ Rückfahrkamera für einfaches Navigieren
- ✓ Sonnenstore
- ✓ Fahrradträger für 2 Fahrräder oder Elektrovelos
- ✓ Tisch und Stühle
- ✓ Koch- und Essgeschirr für 2-4 Personen
- ✓ Chemie für die WC-Kassette
- ✓ Mehrwertsteuer
- ✓ Kabelrolle, Auffahrkeile
- ✓ Europaassistance 24/7
- ✓ Diebstahlversicherung des Fahrzeuges inkl. Zubehör. Mitgeführte Sachen des Mieters sind über dessen Hausratsversicherung zu versichern oder über unser Versicherungspaket („Sicherheit für unterwegs“) von der AXA Winterthur

Im Mietpreis nicht enthalten

- x Innenreinigung 160.-
- x Servicepauschale 130.-
- x Mehrkilometer 40rp
- x Annullations- & Reisekostenversicherung
- x Kauton CHF 2500.-
- x Bettwäsche und Fixleintücher sowie Handtücher
- x Dieseltank: Das Fahrzeug wird mit vollen Tank ausgegeben und ist auch im selben Zustand wieder zu retournieren. Bei nicht Betankung wird dem Kunden das Auffüllen des Tankes mit CHF 3.- pro Liter verrechnet. x Nicht geleerte oder verschmutzte WC-Kassetten werden mit CHF 150.- in Rechnung gestellt.
- x Ausländische Autobahngebühren/Fahren/Tunnel

Fahrzeugaufholung und Rückgabe

Alle unsere Fahrzeuge werden im gereinigten Zustand und vollgetankt übergeben und bitten den Mieter das Fahrzeug auch so zu retournieren. Der Ad Blue Tank muss auch wieder voll aufgetankt werden vor der Rückgabe. Abhol- und Rückgabezeit ist im Mietvertrag festgehalten und dringendst einzuhalten. Das Übergabeprotokoll wird bei der Abholung mit dem Zustand des Fahrzeuges und einer Inventarliste ausgefüllt und ist auch Bestandteil des Mietvertrages. Der Vermieter ist unverzüglich zu kontaktieren, sollte sich die Abholung bzw. die Rückgabe aus welchen Gründen auch immer verzögern. Verspätete Rückgaben werden mit CHF 70.-/Stunde verrechnet. Alle etwaigen Mehraufwendungen und nicht abwehrbare Ansprüche des Nachmieters werden dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine vorzeitige Rückgabe des Fahrzeuges, berechtigt zu keiner Teil Rückvergütung des Mietpreises. Sollten am Mietfahrzeug Reparaturen im Urlaub durchgeführt werden, besteht kein Anrecht auf Ersatzunterkunft/ Ersatzfahrzeug oder Entschädigungen für Wartezeiten.

Fahrzeuginnenreinigung

Es liegt in der Pflicht des Mieters, das Mietfahrzeug innen im gereinigtem Zustand zu retournieren. Wird die Innenreinigung hinzu gebucht, muss der Mieter das Mietfahrzeug besenrein retournieren. Ohne gebuchte Innenreinigung ist der Innenraum gereinigt zu retournieren. D.h. Schränke, Kühlschrank, Bad, WC, Spüle und Kochstelle sowie das Geschirr muss vom Mieter selber gereinigt und gesaugt werden. Die Fensterscheiben geputzt ohne Fingerabdrücke etc. Die Entleerung der WC-Kassette sowie Reinigung und das Ablassen des Graspantankes sind Aufgabe des Mieters. Sollte der Mieter diesen Aufgaben nicht nachgehen, wird zumindest eine extra Reinigungspauschale in Höhe von CHF 160.- verrechnet. Bei Mehraufwand wie z.B. bei Flecken auf der Polsterung wird nach Aufwand verrechnet. **Annullierung** Wird keine Annullationskosten Versicherung abgeschlossen, wird bei Nichtantreten oder Annullierung der Miete der ganze Mietbetrag fällig. Gerne helfen wir Ihnen, eine passende Versicherung dafür zu finden. **Schadenversicherung**

Haftpflichtversicherung bis 100 Millionen mit Selbstbehalt CHF 500.- pro Ereignis für alle Fahrzeugführer. Vollkaskoversicherung mit Selbstbehalt CHF 2'000.- pro Schaden für alle Fahrzeugführer. Des weiteren sind ohne Selbstbehalt versichert: Diebstahl, Tierschäden, Schneerutsch, Marderschaden, Glasbruch (ohne Scheinwerfer). Bei Elementarereignissen wie Hagel oder Sturm sollte man sich eine Bestätigung des Campingplatzbetreibers einholen. Bei Einbruch und oder Diebstahl des Fahrzeuges ist dringendst die Polizei zu kontaktieren und ein Protokoll vorzuweisen. Bei Nichteinhaltung dieser Regeln werden dem Mieter allfällige Kosten verrechnet.

Fahrzeuglenker

Das Mindestalter um ein Fahrzeug bei Campstar zu mieten ist 23 Jahre. Der Lenker muss seit mindestens 3 Jahren im Besitz eines gültigen B-Führerausweises sein. Nur im Mietvertrag eingetragenen Zusatzfahrern ist das Lenken des Fahrzeuges erlaubt. Der Mieter muss wohnhaft in der Schweiz sein und eine gültige Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Unerlaubte Verwendung der Fahrzeuge Es dürfen mit unseren Fahrzeugen nur diese Länder bereist werden, die auch auf der Grünen Versicherungskarte aufgelistet sind. Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten ohne Russische Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan Die Versicherung übernimmt keine Schäden wenn:

- der Fahrer oder die Fahrerin im alkoholisierten Zustand oder durch Medikamente oder Drogen etc. fahr unfähig ist.
- bei krasser Verachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Transport von Gefahstoffen
- das Fahrzeug an dritte weitervermietet wird oder für Lernfahrten eingesetzt wird
- Falschbetankung des Diesel oder Wassertanks

Kauton

Eine Kauton in Höhe des Selbstbehaltes von CHF 2000.- wird spätestens bei der Abholung des Fahrzeuges fällig und ist kein Teil des Mietpreises. Der Mieter kann diese entweder in bar hinterlegen oder vorab mit einem Einzahlungsschein überweisen. In beiden Fällen wird die Kauton auf ein Bankkonto des Mieters zurücküberweisen (innerhalb von 10 Tagen), wenn das angemietete Fahrzeug unbeschädigt, innen gereinigt und rechtzeitig retourniert worden ist.

Unfall

Bei jedem Unfall ist die Polizei zu kontaktieren und ein Unfallprotokoll auszufüllen. Jeder Schaden muss dem Vermieter sofort mitgeteilt werden und das Unfallprotokoll dem Vermieter weitergeleitet werden, damit keine Fristen der Versicherungen versäumt werden. Der Mieter darf keine Schuldeingeständnisse oder Schadenanerkennung machen. Unfallprotokolle sind im Mietmäppchen des Fahrzeuges beigelegt.

Kosten und Gebühren

Anfallende Geschwindigkeitsübertretungsverfahren sowie Straf- und Bussgelder gehen direkt nach Eintreffen der Lenkerermittlung zu Lasten des Kunden. Bei Bussgeldern in Folge von Verkehrs- oder Parkverstössen sowie Geschwindigkeitsübertretungen und die damit verbundenen Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren werden mit einer Aufwandspauschale pro Ereignis von CHF 30.- dem Mietkunden verrechnet. **Haftung** Für alle nicht durch die Versicherung gedeckten Schäden haftet grundsätzlich der Kunde. Für die unsachgemässe Behandlung des Fahrzeuges, zu der auch Bedienungsfehler und grob fahrlässiges Verhalten gehören, hat der Mieter grundsätzlich voll einzustehen. Beispiele dafür sind:

- Falschbetankung des Fahrzeuges (Diesel/Benzin)
 - Falschbetankung des Wassertanks mit Diesel
 - Einfrieren der Wasserleitungen oder des Abwassertanks im Winter durch Fehlbedienung
 - Missachtung von Durchfahrthöhe bei Tiefgaragen und Brücken sowie Tunneln
 - Zeitaufwände wie z.B. Reparatur- oder Instandhaltungen werden mit CHF 110.- / Stunde verrechnet.
- Gerichtsstand** Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Nidau im Kanton Bern.